



# ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz  
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Einbürgerungsbehörden der  
Kreise und kreisfreien Städte

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Nachrichtlich:  
Verwaltungsgerichte und OVG RP

Kaiser-Friedrich-Straße 5a  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2644  
Mail: [poststelle@mffjiv.rlp.de](mailto:poststelle@mffjiv.rlp.de)  
[www.mffjiv.rlp.de](http://www.mffjiv.rlp.de)

Mainz, den 14. Januar 2021

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
1021- 0001#2021/0040-0701 725.0001		Gabriele Zwiebelberg <a href="mailto:Gabriele.Zwiebelberg@mffjiv.rlp.de">Gabriele.Zwiebelberg@mffjiv.rlp.de</a>	06131/16-2470 06131/16-172470

## Einbürgerung in den deutschen Staatsverband bei anerkannter Flüchtlingseigenschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Einbürgerung von Personen, die Schutzbedürftige im staatsangehörigkeitsrechtlichen Sinne sind, bestehen verschiedene Erleichterungsmöglichkeiten, deren Anwendung zum Teil abhängig davon ist, ob die Voraussetzungen für eine Anspruchs- oder für eine Ermessenseinbürgerung vorliegen. Nachfolgend werden Hinweise zur Berücksichtigung der einschlägigen Erleichterungsmöglichkeiten bei Personen gegeben, die einen Schutzstatus als Flüchtlinge besitzen.

### **1. Berücksichtigung von Asylgesuchs- und Asylgestattungszeiten bei Einbürgerungen nach §§ 8 und 10 StAG**

#### **1.1 Personenkreis**

Bei der Berechnung der für eine Einbürgerung erforderlichen Aufenthaltszeiten werden im Falle einer unanfechtbaren Anerkennung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Asylgesuchs- und Asylgestattungszeiten berücksichtigt. Die Anrechnungsmöglichkeit dieser Zeiten als rechtmäßiger Aufenthalt im Sinne der §§ 8

ff. StAG ergibt sich aus Nr. 8.1.2.3 i.V.m.Nr. 4.3.1.2 e VAH-StAG i.V.m. § 55 Abs. 3 AsylG i.V.m. § 1 Absatz 1 Nummer 2 AsylG.

Nach § 55 Abs 3 AufenthG gehören zu diesem Personenkreis:

- Asylberechtigte,
- Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Konvention zuerkannt wurde und
- subsidiär Schutzberechtigte.

## 1.2 Berechnung von Zeiten im Asylverfahren

§ 55 Abs. 3 AsylG gewährt Personen, deren Aufenthalt zur Durchführung eines Asylverfahrens nach § 55 Abs. 1 AsylG gestattet war und die als Asylberechtigte anerkannt wurden oder denen die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt wurde, die vollständige Anrechnung der Gestattungszeiten auf die für die Einbürgerung erforderlichen Zeiten des rechtmäßigen Aufenthalts.

Hinsichtlich der Berechnung der anzurechnenden Aufenthaltszeiten können sich Schwierigkeiten ergeben sowohl bezüglich des Beginns dieser Zeit im Asylverfahren als auch im Asylfolgeverfahren.

Im Zweifel ist - insbesondere bei den Übergangsfällen (vgl. nachfolgende Nr. 1.2.1.1) - eine Stellungnahme der Ausländerbehörde einzuholen.

### 1.2.1 Asylverfahren (§ 55 Abs. 1 AsylG)

Sucht eine Person zum ersten Mal um Asyl nach, ist ihr Aufenthalt nach § 55 Abs. 1 S. 1 AsylG ab dem Zeitpunkt der Ausstellung des Ankunftsnachweises gestattet. Wird ihr kein Ankunftsnachweis ausgestellt, ist der Aufenthalt nach § 55 Abs. 1 S. 3 AsylG mit der Stellung des Asylantrags nach § 14 AsylG gestattet.

Der jeweilige Zeitpunkt ist aus dem Ausländerzentralregister zu entnehmen oder von der antragstellenden Person nachzuweisen. Auf den Besitz der förmlichen Bescheinigung nach § 63 AsylG, - also der Aufenthaltsgestattung - kommt es demnach nicht an.

### 1.2.1.1 Übergangsregelungen

Infolge der zeitweisen Überlastung des Asylsystems nach 2015 wurden in § 87c AsylG folgende Übergangsregelungen geschaffen:

- eine vor dem 06. August 2016 erworbene Aufenthaltsgestattung gilt ab dem Zeitpunkt ihrer Entstehung fort und kann auch insbesondere durch eine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung nach § 63 AsylG nachgewiesen werden.
- Der Aufenthalt von Personen, die vor dem 5. Februar 2016 um Asyl nachgesucht haben, gilt ab dem Tag der Aufnahme in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung als gestattet. Wenn sich der Aufnahmezeitpunkt nicht bestimmen lässt, gilt der Aufenthalt ab dem 5. Februar 2016 als gestattet (§ 87c Abs. 2 AsylG).
- Der Aufenthalt von Personen, die im Zeitraum vom 5. Februar bis zum 31. Oktober 2016 um Asyl nachgesucht und aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen keinen Ankunftsnachweis erhalten haben, gilt mit Ablauf von zwei Wochen ab dem Zeitpunkt des Asylgesuches als gestattet. Die fehlende Ausstellung eines Ankunftsnachweises hat die betreffende Person insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn dies auf fehlende technische Voraussetzungen der zuständigen Stelle zurückzuführen ist (§ 87c Abs. 4 AsylG).
- Ergeben sich aus der Anwendung der Übergangsregelungen unterschiedliche Zeitpunkte, so ist der früheste Zeitpunkt maßgeblich (§ 87c Abs. 6 AsylG).

Die Übergangsvorschriften sind nicht anzuwenden, wenn die asylsuchende Person einen vor dem 6. August 2016 liegenden Termin zur Asylantragstellung nicht wahrgenommen und dies zu vertreten hat (§ 87c Abs. 5 AsylG).

### 1.2.1.2 Überstellungsverfahren (sog. Dublin-Verfahren)

In Fällen, in denen im Anschluss an ein Überstellungsverfahren ein nationales Asylverfahren durchgeführt wurde, können sowohl die Zeiten vor als auch während des Überstellungsverfahrens nicht auf die für eine Einbürgerung erforderlichen Aufenthaltszeiten angerechnet werden.

Mit Vollziehbarkeit der Abschiebungsanordnung (§ 67 Abs. 1 S.1 Nr. 5 AsylG) erlischt die vorherige Gestattung des Aufenthaltes. Der rechtmäßige Aufenthalt wird damit unterbrochen; eine Unbeachtlichkeit der Unterbrechung im Sinne von § 12b Abs. 3 StAG ist nicht gegeben.

Anrechenbar im Sinne der staatsangehörigkeitsrechtlichen Vorgaben sind daher erst die Gestattungszeiten ab dem Zeitpunkt der Durchführung eines nationalen Asylverfahrens durch das BAMF.

### 1.2.2 Asylfolgeverfahren (§ 71 Abs. 1 S. 1 AsylG)

Zeiten eines erfolgreichen Asylfolgeverfahrens sind ab dem Zeitpunkt der Stellung des Asylgesuches anrechenbare Zeiten im Sinne von § 55 Abs. 3 AsylG. Dies gilt auch für Fälle, in denen das Vorliegen der Wiederaufgreifensgründe nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG erst durch ein verwaltungsgerichtliches Verfahren festgestellt wurde (BVerwG, Urteil vom 19. Oktober 2011 – 5 C 28/10).

### 1.2.3 Zweitanträge (§ 71a AsylG)

Stellt eine Person nach dem erfolglosen Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat einen Asylantrag, handelt es sich um einen Zweitantrag im Sinne von § 71a AsylG. Der Aufenthalt im Bundesgebiet ist während dieser Verfahren lediglich geduldet und nicht gestattet.

Eine Anrechnung der Aufenthaltszeiten während eines derartigen Verfahrens auf die für eine Einbürgerung erforderlichen Zeiten eines rechtmäßigen Aufenthaltes ist daher auch im Falle der Zuerkennung eines Schutzstatus nicht zulässig.

## **2. Einbürgerungen nach § 8 StAG**

### 2.1 Verkürzung der Regelaufenthaltsdauer

Bei Einbürgerungen nach § 8 StAG ist eine Verkürzung der Regelaufenthaltsdauer von acht Jahren auf grundsätzlich sechs Jahre aufgrund der Anerkennung einer

Asylberechtigung oder einer Flüchtlingseigenschaft möglich, sofern folgende Vorgaben erfüllt sind (vgl. Nr. 8.1.3.1 VAH-StAG):

- Die betreffende Person ist im Besitz eines Reiseausweises für Flüchtlinge nach Artikel 28 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. II 1953, S. 559) (sog. Genfer Reiseausweis) und
- das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat kein Verfahren des Widerrufs oder der Rücknahme der Asylentscheidung eingeleitet.

Eine subsidiär schutzberechtigte Person gehört demnach nicht zu diesem begünstigten Personenkreis, es sei denn sie ist staatenlos (vgl. Nr. 8.1.3.1 Abs. 2 VAH-StAG). Staatenlos sind Personen, die im rechtlichen Sinne keine Staatsangehörigkeit besitzen, nicht aber Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Voraussetzung ist in diesen Fällen, dass die zuständige Ausländerbehörde die Staatenlosigkeit festgestellt hat.

## 2.2 Etwaige Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren des BAMF

Grundsätzlich ist durch eine Anfrage der Einbürgerungsbehörde an das BAMF zu klären, ob die Einleitung eines Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens nach § 73 AsylG beabsichtigt ist.

Eine Anfrage ist nicht erforderlich, wenn

- das Bundesamt bereits eine Maßnahme angekündigt hat,
- aus der Ausländerakte Hinweise hervorgehen, dass ein Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren beim BAMF eingeleitet wurde, oder
- die in § 73 Abs. 2a AsylG festgelegte Drei-Jahresfrist (nach Unanfechtbarkeit) für ein Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren sowie die Mitteilungsfrist von einem Monat an die Ausländerbehörde abgelaufen ist.

Diese Frist gilt nicht bei einer unanfechtbaren Feststellung der Schutzgewährung in den Jahren 2015 bis 2017. Hier gelten bzw. galten je nach Jahr der Anerkennung folgende (längeren) Fristen (§ 73 Abs. 7 AsylG):

- Prüffrist bis 31.12.2019 bei Anerkennungen, die im Jahr 2015 unanfechtbar wurden,
- Prüffrist bis 31.12.2020 bei Anerkennungen, die im Jahr 2016 unanfechtbar wurden,
- Prüffrist bis 31.12.2021 bei Anerkennungen die im Jahr 2017 unanfechtbar wurden.

Die Mitteilung an die Ausländerbehörde hat spätestens bis zum 31. Januar des jeweiligen Folgejahres zu erfolgen.

Nach Ablauf der Prüf- und Mitteilungsfristen ist in allen Fällen, in denen in der Ausländerakte keine Information des BAMF über die Einleitung eines Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahrens vorliegt, davon auszugehen, dass die Regelüberprüfung erfolgt ist und von einer Anfrage an das BAMF abzusehen.

### 2.3. Aussetzen des Einbürgerungsverfahrens

In Fällen, in denen das BAMF Maßnahmen angekündigt hat, ist eine abschließende Entscheidung über den Einbürgerungsantrag auszusetzen.

### 2.4 Hinnahme von Mehrstaatigkeit

Die Einbürgerung von Flüchtlingen nach § 8 StAG erfolgt unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit, wenn die / der Betreffende im Besitz eines Genfer Reiseausweises ist und das BAMF kein Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren bezüglich der Asylentscheidung eingeleitet hat (vgl. Nr. 8.1.2.6.5.5 VAH-StAG) bzw. die Prüf- und Mitteilungsfristen abgelaufen sind (siehe Ausführungen unter 2.2).

Unberührt hiervon sind die Fälle, bei denen eine Einbürgerung aufgrund der Herkunftsstaatsangehörigkeit generell unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit erfolgt. Die Flüchtlingseigenschaft ist dann nicht maßgeblich (vgl. Nr. 8.1.2.6.3.1 und Nr. 8.1.2.6.3.2 VAH-StAG).

### 2.5 Ausnahmen nach § 8 Abs. 2 StAG

Ausnahmen von den Voraussetzungen der Unbescholtenheit (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) und der Unterhaltsfähigkeit (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4) sind gemäß § 8 Abs. 2 StAG aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer besonderen Härte möglich.

Generelle Ausnahmemöglichkeiten in diesem Sinne ergeben sich aus dem Wohlwollens-Gebot von Art. 34 Satz 1 der Genfer Konvention nicht. Gleiches gilt bei Staatenlosen im Hinblick auf Art. 32 Satz 1 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen.

Ein öffentliches Interesse nach § 8 Abs. 2 StAG ist dann gegeben, wenn nach dem konkreten Sachverhalt ein sich vom Durchschnittsfall abhebendes spezifisch staatliches Interesse an der Einbürgerung besteht, welches es rechtfertigt, die betreffende Person trotz mangelnder Unbescholtenheit oder fehlender Unterhaltsfähigkeit einzubürgern. Möglich ist daher eine Ausnahme im Einzelfall aufgrund allgemeiner politischer, wirtschaftlicher oder kultureller Gesichtspunkte.

Die Annahme einer besonderen Härte setzt einen atypischen Sachverhalt voraus, der die einzubürgernde Person in besonderer Weise beschwert. Derartige Gesichtspunkte können insbesondere bei Kindern von Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen in Betracht kommen, denen ein derartiger Status selbst nicht zuerkannt wurde (vgl. Nr. 8.2 letzter Absatz VAH-StAG).

Die vorherige Zustimmung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ist bei allen Einbürgerungen unter Anwendung von § 8 Abs. 2 StAG erforderlich (vgl. Anlage 2 der Verfahrensregelungen Rheinland-Pfalz).

### **3. Einbürgerungen nach § 10 StAG**

Einbürgerungen nach § 10 StAG erfolgen unabhängig von der Einleitung bzw. dem Ausgang eines etwaigen Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens des BAMF und unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit, sofern die Person eine Herkunftsstaatsangehörigkeit

besitzt, bei der nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 2 StAG generell Mehrstaatigkeit hinzunehmen ist.

In Fällen, in denen die Hinnahme von Mehrstaatigkeit nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StAG erfolgen wird und somit von der Anerkennung der Asylberechtigung oder der Flüchtlingseigenschaft abhängt, sind die unter 2.2 und 2.3 genannten Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Gabriele Zwiebelberg

Dieses Schreiben wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.